

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-037	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPVD CABF PED/SPVD
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, Abschnitt 4.3; Richtlinie G-05	CABF-Empfehlung
Frage:	Worin bestehen die Zertifizierungsanforderungen an Werkstoffe für Schaugläser?
Antwort:	Für die wichtigsten drucktragenden Teile von Geräten der Kategorien II, III und IV ist ein Abnahmeprüfzeugnis „3.1“ oder „3.2“ nach EN 10204 erforderlich. Das vom Werkstoffhersteller ausgestellte Werkszeugnis „2.2“ nach EN 10204 ist ausreichend für Geräte der Kategorie I oder wenn das Schauglas keines der wichtigsten drucktragenden Teile ist (wichtigste drucktragende Teile siehe Leitlinie G-06).
Begründung:	Schaugläser sind druckbeanspruchte Teile und der Werkstoffhersteller muss nachweisen, dass der Werkstoff einer Spezifikation entspricht. Die Art des Nachweises hängt von der Anwendung ab. Die Norm EN 10204 darf auch auf nichtmetallische Erzeugnisse angewendet werden.
Ursprüngliche Verweisung: TRG 123 Rev 4	
Angenommen vom CABF am: 2017-06-20/21	
Anmerkung:	